

# **Satzung des Angelvereins "Eldeufer" Karstädt**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Angelverein führt den Namen "Eldeufer" Karstädt e.V.
- (2) Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. an.
- (3) Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Kreisgericht Ludwigslust unter der Nr. 160 eingetragen.
- (4) Sein Sitz ist in 19294 Karstädt.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Angelverein "Eldeufer" Karstädt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Pflege der Gewässer;
  - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für die Tiere und Pflanzen;
  - Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes;
  - die Durchsetzung des weidgerechten Angelns;
  - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
  - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über Ziele und Aufgaben des Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden;
  - Förderung der Jugendgruppe;
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Der Kassenwart erhält eine Aufwandsentschädigung pro Jahr für die geleistete Arbeit.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Kassenwart nach schriftlichem Antrag.

Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf diese Satzung und Aushändigung des Ausweises wirksam.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zum Angelsport pflegen.
- (4) Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist Bringepflicht.
- (3) Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegungen des Landesanglerverbandes.
- (4) Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.
- (5) Wenn ein Vereinsmitglied bis zum 31. März des jeweiligen Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet hat, ist davon auszugehen, dass es keinen Wert auf eine weitere Mitgliedschaft legt und somit erlischt danach seine Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Bei der Ausübung des Angelsportes sind mitzuführen: Mitgliedsausweis, Fangbuch, Fischereischein und Angelberechtigung.

## **§ 7 Ahndung von Verstößen**

(1) Der Vorstand kann Mitglieder zur Verantwortung ziehen, wenn Verstöße gegen

- die Satzung,
- Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse;
- die Kameradschaft sowie
- Bestimmungen, Landesfischereigesetz u.ä.
- Gewässerordnung .

vorliegen.

(2) Bei groben Verstößen gegen die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse sowie die Gewässerordnung des Angelvereins „Eldeufer“ Karstädt e.V. kann der Vorstand einen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten.

Ihr obliegt die Entgegennahme

- des Geschäftsberichtes,
- des Kassenberichtes und
- des Berichts des Kassenprüfers.

Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt:

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Durchführung von Wahlen,
- die Festlegung des Haushaltsplanes,
- die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung erfolgt durch persönlich zugestellte (schriftlich) Einladung an jedes Mitglied:

- |             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| 1. Karstädt | Gemeindehaus                   |
| 2. Karstädt | Kreuzung Dorfstraße-Bergstraße |
| 3. Grabow   | Getränkstützpunkt Vogel        |

(4) Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse und Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Satzung maßgebend.

(6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Gewässerwart,
- dem Jugendwart und

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen. Die Kandidaten werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf ihre Aufgaben vorbereitet.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Leitung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied berechtigt.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

- (1) Monatlich wird eine Vorstandssitzung durchgeführt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

## **§ 12 Kassenführung und -prüfung**

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck, Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.  
  
Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.
- (2) Nach Ablauf des Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorstand einen Kassenzwischenbericht vor.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, ihre Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.  
Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung entsprechend den Festlegungen in § 10 gewählt.

## **§ 13 Jugendordnung**

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus
  - einem Jugendwart
  - einem Vertreter
- (2) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (3) Zweck der Jugendarbeit ist
  - die Jugendlichen zu weidgerechtem Angeln zu erziehen,
  - sie durch sinnvolle Freizeitgestaltung die Verbundenheit zur Natur zu lehren , das kameradschaftliche Zusammenleben zu fördern ,
  - sie im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.
- (2) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karstädt in 19294 Karstädt Friedensstrasse 14.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Registrierung beim Kreisgericht Ludwigslust in Kraft.

Karstädt, 03.01.2014